



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagte,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

wegen Asylrechts - Iran

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 11. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans

als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 14. Februar 2006 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 26. März 2004 - 4 E 2574/02.A (2) - aufgehoben, soweit darin das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flücht-

linge unter Aufhebung der Ziffer 2 seines Bescheides vom 24.10.2001 und der Ziffer 1 seines Bescheides vom 11.12.2002 verpflichtet worden ist festzustellen, dass hinsichtlich der Kläger zu 1. und 2. die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Iran vorliegen, und der Beklagten Verfahrenskosten auferlegt worden sind.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Klageverfahrens zu je einem Viertel und die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1968 in [REDACTED] (Iran) geborene Kläger zu 1. und die am [REDACTED] 1966 in [REDACTED] (Iran) geborene Klägerin zu 2., die beide iranische Staatsbürger sind, begehren die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschlebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG bzw. nunmehr § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Wegen des Sach- und Streitstandes bis zum Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils wird auf den Tatbestand dieses Urteils Bezug genommen, dessen Feststellungen das Gericht sich zu Eigen macht (§ 130b Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. März 2004 die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 ihres Bescheides vom 24. Oktober 2001 und der Ziffer 1 ihres Bescheides vom 11. Dezember 2002 verpflichtet festzustellen, dass bezüglich der Kläger zu 1. und 2. die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Irans vorlägen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es könne offen bleiben, ob den Einlassungen der Kläger zu 1. und 2. im Zusammenhang mit ihren vermeintlichen Aktivitäten politischer Art in Iran Glauben geschenkt werden kön-

ne. Es sei zudem fraglich, ob diese Aktivitäten in einem Asylfolgeantragsverfahren erneut mit Aussicht auf Erfolg vorgetragen werden könnten. Jedenfalls seien die exilpolitischen Aktivitäten der Kläger zu 1. und 2., die durch zahlreiche Lichtbilder und schriftliche Bestätigungen der Organisation N. I. D. und durch die Einlassungen der Kläger zu 1. und 2. belegt würden, geeignet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu bejahen. Aufgrund dieser exilpolitischen Aktivitäten hätten die Kläger zu 1. und 2. im Falle der Rückkehr nach Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Repressalien im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG zu rechnen. Da die Aktivitäten dieser Organisation auf die Beseitigung des islamischen Regimes in Iran gerichtet seien, müssten zurückkehrende Asylbewerber mit Befragungen, Verhören, Haft und Folter rechnen, wenn sich aus iranischer Sicht der Verdacht vergangener oder gegenwärtiger politischer Betätigung gegen das bestehende Regime erhöhe. Diese Einschätzung werde bestätigt durch die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen B. vom Deutschen-Orient-Institut am 11. März 2003 vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden und seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Schleswig vom 26. Mai 2003. Danach hätten die Monarchisten an Einfluss gewonnen. Sie hätten sich als Sammlungsbewegung aller oppositionellen Bestrebungen, die sich im weitesten Sinne mit der Abschaffung der religiösen Diktatur und Errichtung eines Systems politischer und bürgerlicher Freiheiten westlichen Zuschnitts verbänden, etabliert. Es sei deshalb von einem generellen Gefährdungspotential für Mitglieder monarchistisch-nationalistischer Organisationen in Iran auszugehen. Dies gelte insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Verfolgungsmaßnahmen in Iran unberechenbar und willkürlich seien.

Die auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten von dem Senat zugelassene Berufung begründet der Bundesbeauftragte im Wesentlichen damit, dass entsprechend der Rechtsprechung des Senats in seinem Urteil vom 24. September 2002 - 11 UE 254/98.A - davon auszugehen sei, dass Mitgliedern einer monarchistischen Exilorganisation in Deutschland, wie der Wächter des Ewigen Iran - N. I. D. -, grundsätzlich auch bei regional hervorgehobener exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr nach Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe. Dies gelte auch dann, wenn der Asylbewerber aufgrund von Abbildungen oder Namensnennung in öffentlich zugänglichen Medien im Zusammenhang mit exilpolitischen Aktivitäten identifizierbar sei. Bei exilmonarchistischen Organisationen handele es sich um kleine Gruppen, deren Aktivitäten

relativ begrenzt seien. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass insoweit eine intensive geheimdienstliche Ausforschungspolitik betrieben werde, da diese monarchistischen Organisationen durch die iranische Regierung nicht als gefährlich eingestuft würden.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 26. März 2004 - 4 E 2574/02.A (2) - abzuändern, soweit darin die Beklagte verpflichtet worden ist festzustellen, dass hinsichtlich der Kläger zu 1. und 2. die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich Iran vorliegen, und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, die Berufung sei nicht begründet. Die Urteile des Senats vom 24. September 2002 - 11 UE 254/98.A - und vom 25. Februar 2003 - 11 UE 2886/01.A - hätten noch nicht den Sachverhalt hinreichend würdigen können, dass nicht nur besonders exponierte, sondern auch einfach aktive Mitglieder des Vereins N. I. D. rückkehrgefährdet seien. Nach einer Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 25. Mai 2004 an das Verwaltungsgericht Leipzig sei davon auszugehen, dass Iran allen oppositionellen Gruppierungen im Exil im Rahmen seiner Aufklärungsaktivitäten Beachtung schenke. Da die monarchistische Exilbewegung "N. I. D." gerade zu denjenigen Organisationen zähle, die nach den von dem Bundesamt für Verfassungsschutz aufgestellten Kriterien aufgrund der von ihnen betriebenen Propaganda das Ansehen Irans im Ausland schädigten, unterliege sie der Ausspähung durch iranische Sicherheitsbehörden. Dies werde belegt durch den Fall eines fünfundsechzigjährigen deutschen Staatsbürgers iranischer Herkunft, der im September 2003 vom Berliner Kammergericht zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden sei. Dieser habe auch Oppositionelle aus monarchistischen Kreisen bei Veranstaltungen in verschiedenen deutschen Städten bespitzelt und Informationen über einfache N. I. D.- Mitglieder an den iranischen Geheimdienst weitergeleitet. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Ausspähung durch iranische Behörden sich nicht nur auf besonders herausgehobene Mitglieder des N. I. D. beschränke. Es sei vielmehr festzustellen, dass im Ausland tätige, nicht regierungskonform eingestellte Organisationen von der iranischen Regierung genau beobachtet würden.

Die Kläger zu 1. und 2. seien weiterhin aktive Mitglieder der Organisation N. I. D., wie sich aus mehreren im Original vorgelegten Bescheinigungen des Präsidenten der Organisation, [REDACTED] ergebe. Nach einer Stellungnahme von amnesty international an das Oberverwaltungsgericht Bremen vom 24. März 2004 müssten bestimmte Umstände für ein Bekanntwerden oppositioneller Tätigkeiten vorliegen, die im Falle der Kläger gegeben seien. Auf die Kläger sei auch die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG vom 30. September 2004 - L 304/12 - anzuwenden, die nur voraussetze, dass ein Asylbewerber im Herkunftsland in dem Sinne bedroht sei, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutverletzung bestehe. Insoweit müsse aber nicht eine "Sicherheit" gegeben sein.

Der Präsident des N. I. D., [REDACTED] habe in einem Schreiben vom 9. September 2006 bestätigt, dass der Kläger zu 1. ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Bundesvorstand des N. I. D. und insbesondere zu ihm als Präsidenten genieße. Er habe den Kläger zu 1. im Herbst 2003 gebeten, insbesondere die politische Bildung und die politische Vorbereitung von Jugendlichen auf den Kampf gegen das Regime der Islamischen Republik Iran zu übernehmen und vorzubereiten. Der Kläger zu 1. habe darüber regelmäßig Bericht zu erstatten. Die eingeladenen Jugendlichen kämen aus den Gebieten Hessen, Rheinland-Pfalz und nördliches Baden-Württemberg zu den politischen Seminaren, die der Kläger zu 1. bei [REDACTED] durchführe. Die Einladung erfolge durch den Bundesvorstand. Dabei handele es sich um eine herausragende politische Aufgabenstellung und Vertrauensübertragung an den Kläger zu 1.. Aufgrund dieser Position und Funktion des Klägers zu 1. sei davon auszugehen, dass iranischen Behörden die exilpolitische Tätigkeit des Klägers zu 1. bekannt geworden sei. Die Kläger könnten sich "bei vorverfolgter Ausreise" auch auf den herabgestuften Prognosemaßstab berufen. Denn sie hätten bereits im Erstverfahren angegeben, dass sie in Iran monarchistisch politisch tätig gewesen seien.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

Aufgrund Beweisbeschlusses vom 5. Oktober 2005 hat der Berichterstatter die Kläger zu ihren einer Abschiebung nach Iran entgegenstehenden Gründen als Beteiligte vernommen.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Niederschrift über den Termin zur Beweisaufnahme am 6. Dezember 2005 (Blatt 168 ff. der Gerichtsakte) verwiesen.

Der Bevollmächtigte der Kläger hat sich im Termin am 6. Dezember 2005, die Beklagte mit Schriftsatz vom 23. Januar 2006 und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten mit Schriftsatz vom 18. Januar 2006 mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter und ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der die Kläger betreffenden Behördenakten der Beklagten Nr. 2 802 829-439 und 2 687 074-439 und der Ausländerbehörde des Landrates des Kreises [REDACTED] sowie auf die in der den Beteiligten unter dem 8. Dezember 2005 übersandten Liste aufgeführten Erkenntnisquellen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter entscheidet gemäß § 101 Abs. 2, § 87 a Abs. 2, 3, § 125 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung. Die Beteiligten haben hierzu übereinstimmend ihr Einverständnis erklärt.

Die von dem Senat zugelassene und auch im Übrigen zulässige, insbesondere von dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten als Berufungskläger fristgerecht begründete Berufung hat Erfolg. Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht unter Aufhebung der im Tenor genannten Bescheide verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person der Kläger hinsichtlich Iran vorlägen.

Die Voraussetzungen für Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG liegen nicht vor. Rechtsgrundlage für das Begehren der Kläger auf Abschiebungsschutz ist nunmehr § 60 AufenthG, der mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die Stelle der bisher Abschiebungsschutz und Abschiebungshindernisse begründenden §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG getreten ist. § 60 AufenthG ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG mangels anderweitiger Übergangsregelungen zur Beurteilung des Begehrens der Kläger heranzuziehen.

Nach § 60 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung der oben genannten Rechtsgüter und damit die Gefahr politischer Verfolgung liegt vor, wenn unter dem Gesichtspunkt der Eintrittswahrscheinlichkeit die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb im Verhältnis zu den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45/92 -, DVBl. 1994, 524). Bei Asylbewerbern, die in ihrem Heimatland von politischer Verfolgung betroffen waren oder denen im Zeitpunkt der Ausreise politische Verfolgung unmittelbar bevorstand, ist Kriterium für die Prognose, ob ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Asylbewerber bei der Rückkehr in sein Heimatland vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, also eine solche Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Auf dieser Grundlage ist nach dem Vortrag der Kläger im Verfahren vor dem Bundesamt sowie im erst- und zweitinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht festzustellen, dass die Kläger im Zusammenhang mit ihrer Ausreise in Iran wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt waren oder ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise politische Verfolgung unmittelbar bevorstand und ihnen bei einer Rückkehr nach Iran politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte. Die Frage, ob die Kläger zu 1. und 2. vor ihrer Ausreise aus Iran politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, ist im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu prüfen. Gegenstand des Folgeantragsverfahrens sind nur solche Wiederaufgreifensgründe, die von dem Asylbewerber im Folgeantragsverfahren tatsächlich geltend gemacht worden sind und hinsichtlich derer die Voraussetzungen des § 51

BVwVfG tatsächlich auch vorliegen (GK-AsylVfG, 72. Lieferung, September 2005, § 71 Rdnr. 101 f.). Soweit Vorverfolgungsgründe deshalb nicht Prüfungsgegenstand des gerichtlichen Folgeantragsverfahrens sind, kann sich der Asylbewerber auch nicht auf den für Vorverfolgte anzuwendenden sogenannten "herabgestuften" Prognosemaßstab berufen. Die Verpflichtung zu erneuter Sachprüfung besteht nur soweit, wie der in zulässiger Weise geltend gemachte Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens reicht, das mit dem Folgeantrag geltend gemachte Asylbegehren also von ihm betroffen wird. Soweit sich ein Asylbewerber wegen der insoweit gegebenen Unbeachtlichkeit seines Folgeantrags nicht mehr auf den Vorfluchtatbestand berufen kann, kommt eine Prüfung von Vorfluchtgründen nicht in Betracht (BVerwG, B. v. 05.08.1987 - 9 B 318/86 -, Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG Nr. 6). In diesen Fällen hat deshalb eine erneute Prüfung der Vorverfolgung mit der Folge zu unterbleiben, dass die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabes hinsichtlich einer späteren, die Wiederaufnahme rechtfertigenden exilpolitischen Tätigkeit ausscheidet (OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 10.08.1999 - 1 A 5410/96.A -, Juris, Volltext).

Die Kläger haben sich zur Begründung ihres Folgeantrages vor dem Bundesamt und auch danach im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgehend auf ihre nach Eintritt der Bestandskraft des ihre Asylanerkennung ablehnenden Bescheides des Bundesamtes vom 24. Oktober 2001 entwickelten politischen Aktivitäten für den N. I. D. in Deutschland berufen. Zu tatsächlichen Umständen vor ihrer Ausreise aus Iran haben sie unter keinem Gesichtspunkt Angaben gemacht, so dass Vorfluchtgründe nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Folgeantragsverfahrens sind.

Den Klägern drohen auch aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten für den N. I. D. in Deutschland und damit wegen Nachfluchtgründen bei einer Rückkehr nach Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgungsmaßnahmen. Die Kläger zu 1. und 2. haben zur Begründung ihres Folgeantrages durch ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2002 gegenüber dem Bundesamt ausgeführt, die Sachlage habe sich gemäß § 51 Abs. 1 BVwVfG zu ihren Gunsten geändert. Aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland seien sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland inzwischen mit der Gefahr der Verhängung der Todesstrafe bedroht. Dies ergebe sich aus der politischen Ver-

folgung von Demonstranten anlässlich schwerer Zusammenstöße zwischen Polizei und radikalen Islamisten am dritten Jahrestag der Studentenunruhen vom Juli 1999 in Teheran. In der Folge dieser Zusammenstöße seien über 1500 Demonstranten verhaftet worden. Die Kläger unterstützten in exponierter Weise in Frankfurt am Main die iranischen Demonstranten durch eigene öffentliche Aktivitäten. Dies werde durch Bescheinigungen des Präsidenten der Organisation N. I. D., [REDACTED] bestätigt. Zudem seien sie dabei in Beiträgen des iranischen Exil-Fernsehsenders NITV, der weltweit per Satellit ausgestrahlt werde, gezeigt worden. Die Kläger hätten insbesondere am 3. August und 11. September 2002 in vorderster Linie gegen das iranische Regime demonstriert und müssten deshalb mit schwerster Bestrafung durch die iranische Justiz rechnen. Zwischen den Unruhen in Teheran, den Inhaftierungen sowie den Todesurteilen gegen monarchistische Rädelsführer bestehe ein unmittelbarer sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit den exilpolitischen Aktivitäten der Kläger, die deshalb mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben zu rechnen hätten, wenn sie nach Iran abgeschoben würden.

Bei der Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden am 26. März 2004 haben die Kläger bekundet, sie seien seit April 2002 für die Organisation N. I. D. in Deutschland aktiv. Sie nähmen an Demonstrationen teil und beteiligten sich zweimal im Monat an Sitzungen der Organisation. Der Vorsitzende der Organisation habe dem Kläger zu 1. seit November 2003 die Aufgabe übertragen, an jedem ersten Samstag im Monat junge Leute zwischen 15 und 20 Jahren einzuladen. Mit diesen werde dann über die Freiheit der Rede und die Freiheit des Schreibens gesprochen. Zudem berichte der Kläger zu 1. dabei über Aktivitäten der Organisation. Zu diesen Treffen erschienen etwa acht bis zehn junge Leute. Bei der Vernehmung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 6. Dezember 2005 hat der Kläger zu 1. diese Angaben bekräftigt. Ergänzend hat er darauf hingewiesen, dass er von dem ersten Sekretär der Organisation [REDACTED] zur Durchführung dieser Treffen beauftragt worden sei. Diesem müsse er auch mündlich über die Treffen Bericht erstatten. Die Klägerin zu 2. hat bei der Vernehmung am 6. Dezember 2005 bekundet, sie nehme an Demonstrationen und Sitzungen des N. I. D. teil. Die Sitzungen fänden in der Regel zweimal im Monat im [REDACTED] im [REDACTED] in [REDACTED] statt. Zweimal im Monat fänden auch Sitzungen ih-

res Mannes, des Klägers zu 1., mit Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren in [REDACTED] statt. Diese Treffen dienten der politischen Bildung dieser Jugendlichen.

Den Klägern zu 1. und 2. droht aufgrund ihrer Teilnahme an Demonstrationen und Sitzungen der monarchistischen Organisation N. I. D. in Deutschland einschließlich der von dem Kläger zu 1. abgehaltenen Treffen mit Jugendlichen, bei denen über die politische Arbeit des N. I. D. gesprochen wird, bei einer Rückkehr nach Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Der Senat hat für derartige einfache exilpolitische Betätigungen für eine monarchistische Organisation wie den N. I. D. in Deutschland in seiner Entscheidung vom 23. November 2005 - 11 UE 3311/04.A - festgestellt, dass sie keine Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr nach Iran begründen. Er hat dort zur Begründung ausgeführt: "Der Senat hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. September 2002 - 11 UE 254/98.A -, bei der wie im vorliegenden Fall die Rückkehrgefährdung wegen Mitgliedschaft und politischer Betätigung innerhalb des N.I.D. in Deutschland zu beurteilen war, auf der Grundlage der ihm damals zur Verfügung stehenden Erkenntnisse angenommen, dass eine allgemeine, nicht besonders exponierte exilpolitische Tätigkeit für die vorgenannte Gruppierung und für andere monarchistische Exilgruppen im Bundesgebiet noch nicht zur beachtlichen Gefahr staatlicher politischer Verfolgung bei Rückkehr in den Iran führt. Exilpolitische Aktivitäten für die monarchistische Organisationen wirkten - so der Senat in dem zitierten Urteil - fast ausschließlich im Ausland und hätten keine Ausstrahlung in den Iran. Der Grad der Ausforschung durch den iranischen Nachrichtendienst und andere staatliche bzw. halbstaatliche Einrichtungen des Iran im Ausland richte sich nach Art und Umfang der Aktivitäten der jeweiligen Exilgruppen. Groß sei der Verfolgungsdruck insbesondere für solche Organisationen, die wegen Guerillaaktivitäten im Iran als terroristisch eingestuft würden, wie z. B. die Volksmudjaheddin. Bei den monarchistischen Gruppierungen handle es sich dagegen um kleine Gruppen, deren Aktivitäten relativ begrenzt seien und die folglich von den iranischen Auslandsvertretungen nicht mit besonderem Interesse beobachtet würden. Es sei deshalb nicht überwiegend wahrscheinlich, dass Teilnehmer an Massendemonstrationen überhaupt bekannt würden. Selbst im Falle einer Identifizierung des Betroffenen sei aber keine beachtliche Verfolgungsgefahr bei Rückkehr in den Iran gegeben. Eine exilpolitische Aktivität für Monarchisten führe, soweit sie sich in der bloßen Mitgliedschaft in einer monarchistisch ausgerichteten Exilorganisation oder etwa der Teil-

nahme an regimfeindlichen Demonstrationen, der Veröffentlichung von Bildern dieser Demonstrationen, auf der der Betreffende als Teilnehmer der Demonstrationen zu sehen sei, oder die Veröffentlichung eines namentlich gezeichneter Leserbrief regimkritischen Inhalts erschöpfe, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung im Iran. Auch die Wahrnehmung einer untergeordneten oder einer organisatorisch etwas höher hervorgehobenen Funktion wie etwa die Wahl als Nachrücker in den Rat eines monarchistischen Landesverbandes in Deutschland sei grundsätzlich unproblematisch. Eine reelle Gefährdung könne allenfalls bei besonders exponierter überregionaler, an führender Stelle öffentlichkeitswirksam und mit deutlicher Ausstrahlung in den Iran erfolgreicher exilpolitischer Tätigkeit angenommen werden. Eine solche exponierte oppositionelle Betätigung könne vor allem angenommen werden bei besonders herausgehobenen Führungspersönlichkeiten, die namentlich in Erscheinung träten, darüber hinaus auch bei Personen mit zentralen Funktionsaufgaben in einer Organisation, bei der Teilnahme an Führungsgliedern einer Organisation vorbehaltenen Veranstaltungen und bei der öffentlich werdenden Verantwortung für Presseerzeugnisse, für öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange einer Organisation.

Die aktuelle Erkenntnislage gibt keine Veranlassung, die Gefährdungslage für in Deutschland aktive Anhänger der Monarchie im Iran in grundlegender Weise anders zu beurteilen.

Hinsichtlich der Gefährdungssituation für in Deutschland aktive Angehörige oder Anhänger monarchistisch ausgerichteter Exilorganisationen ergibt sich nach Auswertung der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen folgendes Bild:

Das Auswärtige Amt geht in seiner Auskunft vom 27. Juli 2005 an das Verwaltungsgericht Aachen - nach wie vor - davon aus, dass keine Gefahr besteht, wegen der Tätigkeit in einer Exilorganisation monarchistischer Prägung in Deutschland nach erfolgter Rückkehr in den Iran belangt zu werden. Die monarchistischen Exilorganisationen würden von den iranischen Machthabern nicht als Gefahr für den Bestand des Regimes angesehen, da sie über keine erkennbaren Bindungen in den Iran verfügten und ungeachtet des Einsatzes moderner Kommunikationsmittel kein spürbares Einwirken der Monarchisten in die iranische Gesellschaft spürbar sei. Dem Auswärtigen Amt sei seit langem kein konkreter Fall bekannt geworden, in dem ein Mitglied einer monarchistischen Exilorganisation im Iran

bestraft worden sei, das sich in einer Weise exilpolitisch betätigt habe, die dem Engagement des Asylklägers in dem der Auskunft vom 27. Juli 2005 zu Grunde liegenden Fall (Mitarbeit bei der Herstellung und Vertellung von Werbematerial für die "Iranischen Monarchistischen Patrioten e.V.", organisatorische und künstlerische Vorbereitung von Veranstaltungen dieser Gruppierung) vergleichbar sei. In ähnlicher Weise hat sich das Auswärtige Amt bereits in seinen früheren Auskünften vom 23. Februar 2004 an das Verwaltungsgericht Koblenz und vom 29. Januar 2003 an das Verwaltungsgericht Schleswig und in verschiedenen Berichten über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (vgl. zuletzt vom 29. August 2005 mit Stand Juli 2005 geäußert "Die monarchistische Opposition, von der in den letzten Jahren keine Aktivitäten bekannt wurden, wird angesichts ihrer derzeitigen Schwäche nicht im gleichen Maße wie etwa die MEK - gemeint ist 'Mudjaheddin-e-Khalq' bzw. Volksmudjaheddin - als Bedrohung empfunden"). In der erwähnten Auskunft vom 29. Januar 2003 hat das Auswärtige Amt eine Gefährdung sogar für einen in herausgehobener Stellung innerhalb der deutschen Sektion der monarchistischen "Constitutionalist Party of Iran - CPI" aktiven Iraner verneint.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat in seiner Auskunft vom 28. Januar 2003 auf die Anfrage des Verwaltungsgerichts Schleswig im vorgenannten Verfahren dargelegt, der Iran betrachte alle oppositionellen Gruppierungen im Ausland als potentielle Bedrohung. Es bestehe folglich ein Interesse der iranischen Stellen an der Ausspähung aller regimfeindlichen Aktivitäten. Dies gelte auch für monarchistische Organisationen wie die CPI, deren Anhänger einer permanenten Ausspähung durch den iranischen Nachrichtendienst ausgesetzt seien. Ein besonderes Aufklärungsinteresse bestehe in Bezug auf Organisationen, die wie etwa die "Volksmudjaheddin Iran-Organisation" einen gewaltsamen Umsturz im Iran propagierten, auf Grund dieser Agitation das Ansehen des Iran im Ausland schädigten und durch ihre Gewaltbereitschaft eine Gefahr für die Sicherheit des Iran darstellten. Die im Wesentlichen auf regimkritische Propaganda beschränkten Aktivitäten der CPI dürften demgegenüber - so das Bundesamt für Verfassungsschutz - auch nach Einschätzung der iranischen Stellen keine ernsthafte Gefahr für den Bestand des iranischen Staates darstellen. Eine Beobachtung durch iranische Nachrichtendienste werde sich folglich auf Mitglieder der CPI beschränken, die eine herausgehobene Position innerhalb der Organisation einnehmen. Dies seien Personen, die entweder mit Führungs- oder Funktionsaufga-

ben in der Organisation betraut seien, insbesondere solche, die dem Vereinsvorstand angehörten oder für solche Ämter kandidierten, Personen, die - ohne Außenstehende zu sein - an führenden Mitgliedern vorbehaltenen Veranstaltungen teilnahmen oder Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation übernahmen.

Hinsichtlich des Risikos, wegen einer den iranischen Stellen durch nachrichtendienstliche Ausspähung bekannt gewordenen exilpolitischen Betätigung nach Rückkehr zur Rechenschaft gezogen zu werden, wird in der erwähnten Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgeführt, das Vorgehen der iranischen Stellen gegen zurückkehrende Oppositionelle folge keiner Systematik. Je nach Bedeutung der Person oder Organisation und abhängig von der politischen Situation im Land und der außenpolitischen Lage des Iran werde von Fall zu Fall entschieden, ob und ggf. in welcher Weise gegen den Rückkehrer vorgegangen werde. Im Vordergrund stünden Befragungen und Verhöre durch den Nachrichtendienst mit dem Ziel, Informationen über die Tätigkeit von Oppositionellen im Ausland zu erhalten, und darüber hinaus den Rückkehrer für eine Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst zu werben. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere Freiheitsentziehungen oder noch einschneidendere Maßnahmen, seien nicht zu erwarten. Konkrete Erkenntnisse über solche Repressalien gegen zurückkehrende CPI-Mitglieder habe das Amt nicht.

Amnesty international liegen laut der - wiederum auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Schleswig in dem erwähnten Fall eines CPI-Mitglieds ergangenen - Auskunft vom 3. Februar 2004 keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Ausmaß monarchistische Gruppen im Iran über eine aktive Anhängerschaft verfügten und im Hinblick hierauf von den iranischen Machthabern als Bedrohung angesehen würden. Presseberichte und Gespräche mit Journalisten und Experten lieferten aber Hinweise darauf, dass Aufrufe zu Protestveranstaltungen von monarchistischer Seite im Iran auf Widerhall gestoßen seien. Anlässlich der Feierlichkeiten zum 22. Jahrestag der Islamischen Revolution habe die monarchistische Exilopposition im Februar 2001 zu Protestveranstaltungen aufgerufen, denen nach einer Pressemeldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Teheran mehrere Tausend Personen gefolgt seien. Diese Kundgebung sei nach dem genannten Pressebericht gewaltsam aufgelöst worden und es sei zu rund 100 Festnahmen gekommen. Anderen

Presseartikeln zufolge seien im Jahre 2003 mehrere Auslandssender der Opposition massiv gestört worden, nachdem Auslandssender in Kalifornien, wo die Monarchisten in der iranischen Exilopposition vorherrschend seien, im Rahmen der Studentenproteste zu weiteren Kundgebungen aufgerufen hätten. Dies deute darauf hin, dass die Agitation der monarchistischen Auslandsopposition vor dem Hintergrund der wachsenden Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Herrschaft des Klerus von den Machthabern und Sicherheitskräften zunehmend als Bedrohung wahrgenommen werde. Das gewachsene Interesse der iranischen Stellen an der Tätigkeit der monarchistischen Exilkreise im Ausland lasse sich daran ablesen, dass ein Iraner, der als Spion für den iranischen Geheimdienst enttarnt worden sei, angegeben habe, seit 1991 gezwungen worden zu sein, vor allem die Aktivitäten der "Organisation iranischer Konstitutionalisten - O.I.K." zu bespitzeln. Indiz für die gestiegene Bedeutung, die der monarchistischen Opposition aus der Sicht des iranischen Regimes zukomme, sei auch der dem Journalisten Siamak Pourzand in einem Strafverfahren wegen "Spionage und Gefährdung der staatlichen Sicherheit" gemachte Vorwurf, "Verbindungen zu Monarchisten und Gegenrevolutionären" unterhalten zu haben. Diese neueren Entwicklungen im Iran sprächen dafür, dass sich das Gefährdungspotential für Monarchisten im Iran erhöht habe. Referenzfälle von Verfolgungsmaßnahmen gegen zurückkehrende CPI-Mitglieder im Iran lägen der Organisation nicht vor. Es sei anzunehmen, dass die Zahl der iranischen Rückkehrer mit diesem politischen Profil denkbar gering sei. Amnesty international habe wegen des fehlenden Zugangs zum Land auch keine Möglichkeit, das Schicksal von Rückkehrern näher zu verfolgen. Für den Kläger des betreffenden Verfahrens, der nach eigenen Angaben Vorsitzender des örtlichen Organisationskomitees der CPI und für die Hamburger Sektion in der Öffentlichkeitsarbeit aktiv sei, sei bei Registrierung dieser Aktivitäten durch iranische Spitzel mit Verfolgungsmaßnahmen in Form von Freiheitsentziehung und Verhören mit der Anwendung von Folter und ggf. mit Anklageerhebung und Haftstrafe zu rechnen.

Das Deutsche Orient-Institut hat in seinen Auskünften vom 26. Mai 2003 an das Verwaltungsgericht Kassel und in einer weiteren Auskunft vom gleichen Tag an das Verwaltungsgericht Schleswig sowie jüngst in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach umfassend zur Rolle und Bedeutung der monarchistischen Exil-

kreise im Spektrum der iranischen Opposition und hieraus folgend zur Frage der Rückkehrgefährdung von iranischen Monarchisten Stellung genommen.

Die der Monarchie zugeneigte Opposition habe - so das Deutsche Orient-Institut in den Auskünften vom 26. Mai 2003 - ihren eindeutigen Schwerpunkt in den angelsächsischen Ländern, vor allem in den Vereinigten Staaten, was seinen Grund vor allem darin habe, dass der Sohn des gestürzten Shah, Reza Pahlawi, seit vielen Jahren in Los Angeles lebe. Von Kalifornien aus operierten auch die in den Iran sendenden verschiedenen Rundfunk- und Fernsehprogramme der Monarchisten. Die Weiterentwicklung der Satellitentechnik und die zunehmende Verbreitung des Internet im Iran ermögliche es den monarchistischen Organisationen in den Vereinigten Staaten seit einigen Jahren, fortlaufend Produktionen und Beiträge in den Iran zu übertragen, wo diese Sendungen über Satellitenschüsseln zu meist problemlos empfangen werden könnten, und die Bevölkerung über Webseiten anzusprechen. Die monarchistische Propaganda finde im Iran zunehmend Widerhall auch bei politischen Strömungen, die, wie z.B. die Studentenfürher, bisher strikt auf eine Abgrenzung zu den Konstitutionalisten geachtet hätten. Mit dem fortschreitenden Bedeutungsverlust der anderen oppositionellen Kräfte, insbesondere der im Iran äußerst unbeliebten Volksmudjaheddin und den mit der im Iran vorherrschenden Weltanschauung und Glaubensrichtung gänzlich unvereinbaren linksextremistischen Bestrebungen, sei es den Monarchisten immer mehr gelungen, sich ins Zentrum der regimegegnerischen Kräfte zu setzen, die mit der Abschaffung der religiösen Diktatur die Etablierung eines freiheitlichen Systems nach westlichem Muster erstrebten. Die Anschauungen der Monarchisten als der weitaus bedeutendsten und einflussreichsten politischen Bewegung innerhalb der iranischen Auslandsopposition treffe deshalb auf beachtliche Resonanz, weil die mit der erstmaligen Wahl von Khatami zum Staatspräsidenten im Jahre 1997 verbundene Erwartung einer innenpolitischen Liberalisierung vollständig enttäuscht worden sei. Der Sicherheitsapparat und die Justiz befänden sich fest in der Hand des fundamentalistischen Klerus, der jeden Versuch vorsichtiger Reformbestrebungen im Keim erstickt habe. Ungeachtet gewisser Freiräume zur politischen Diskussion werde vor allem gegen kritische Journalisten und Parlamentarier unnachsichtig mit Verhaftung, Schließung von Zeitungsverlagen u.s.w. vorgegangen. Angesichts dessen herrsche in der Bevölkerung Ernüchterung und Resignation vor, die zu einer Abwendung von den Reformkräften um Staatspräsident Khatami geführt

und den Konservativen einen erdrutschartigen Sieg bei den Kommunalwahlen im Februar 2002 beschert hätten. Angesichts der in der öffentlichen Meinung offenbar gewordenen Reformunfähigkeit des iranischen Staatswesens werde zunehmend die Alternative in einer Adaption des westlichen Wertesystems gesehen, das von der monarchistischen Opposition im Ausland als Meinungsführer vertreten werde. Dass die monarchistischen Kräfte auch in den Augen der iranischen Machthaber an Bedeutung gewonnen hätten, zeige sich daran, dass das Verbot der national-liberalen Freiheitsbewegung im Sommer 2001 und die Verhaftung von Funktionären und Mitglieder dieser Gruppierung in auffälligem zeitlichen Zusammenhang mit Kontakten zu der von den Monarchisten beherrschten amerikanischen Exilszene gestanden hätten. Die Anhänger der konstitutionellen Monarchie im westlichen Ausland hätten allerdings - so das Deutsche Orient-Institut - wegen des strikten Verbots regimefeindlicher Parteien und Gruppierungen im Iran keine Möglichkeiten, auf das politische Geschehen im Land unmittelbar einzuwirken. In Folge dessen werde auch ein Iraner, der in Deutschland in einer monarchistischen Exilorganisation an verantwortlicher und herausgehobener Position tätig sei, von den iranischen Machthabern nicht als reale und ernsthafte Gefahr für den Bestand des Regimes betrachtet. Ungeachtet der tatsächlichen Machtlosigkeit der monarchistischen Exilopposition könne aber allein wegen des Fehlens einer das Regime bedrohenden Gefahr durch diese Bewegung ein Verfolgungsrisiko bei Rückkehr von Mitgliedern oder Anhängern monarchistischer Gruppen nicht verneint werden. Vielmehr komme es nach Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts für die Annahme einer Verfolgungsgefahr bei unterstellter Rückkehr in den Iran darauf an, ob die betreffende Person eine oppositionelle Tätigkeit entfaltet habe, die - unabhängig von der objektiven Möglichkeit einer Einflussnahme in den Iran - von den iranischen Behörden als politische Opposition oberhalb der Schwelle der Unbeachtlichkeit angesehen werde. Es bestehe kein Zweifel, dass das iranische Regime über seine Auslandsvertretungen und über Wirtschaftsunternehmen, die im Auftrag des iranischen Staates tätig seien, die Exilorganisationen ausspioniere und dass die monarchistische Opposition wegen ihrer gestiegenen Bedeutung in besonderem Maße von Bespitzelungsmaßnahmen betroffen sei. Deshalb sei jemand, der in öffentlichkeitswirksamer Weise für eine monarchistische Exilorganisation tätig werde, auf öffentlichen Veranstaltungen als Redner auftrete, Verantwortung für Presseerzeugnisse übernehme, an nur Insidern zugänglichen Veranstaltungen von Funkti-

onsträgern teilnehme oder intensiven Kontakt zu den Monarchisten in den USA unterhalte, ernstlich von Verfolgung bei Rückkehr in den Iran bedroht.

In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen hat das Deutsche Orient-Institut in seinen nachfolgenden Auskünften vom 19. April 2004 an das Verwaltungsgericht Koblenz und vom 7. Juni 2005 an das Verwaltungsgericht Aachen eine Gefährdung ohne die Ausübung einer exponierten exilpolitischen Betätigung verneint.

Die von ihm in seinen vorstehend wiedergegebenen Auskünften vom 26. Mai 2003 hervor-gehobenen Einfluss der monarchistischen Kreise im Spektrum der iranischen Opposition hat das Deutsche Orient-Institut nunmehr in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach mit Blick auf die seither eingetretene politische Entwicklung relativiert. Die Einschätzung in den im Jahre 2003 erteilten Auskünften sei - so das Deutsche Orient-Institut in der erwähnten Auskunft vom 5. Oktober 2005 - besonders durch die damalige politische Situation im Vorfeld des Einmarschs der alliierten Truppen in den Irak zum Sturz des Saddam-Regimes beeinflusst worden. Damals hätten ultrakonservative Kreise in den USA mit dem Gedanken gespielt, die "Befreiungsaktion" im Irak auf den Iran auszudehnen. In diesem Zusammenhang hätten auch die Monarchisten, die über einen gewissen Einfluss auf diese Kreise in der amerikanischen Politik verfügten, durch Bestätigung dieser Tendenzen eine Rolle gespielt. Naturgemäß hätten die iranischen Monarchisten in den USA hierbei ihre eigene politische Bedeutung übertrieben, indem sie aus jeder Protestveranstaltung seit den Vorgängen im Sommer 1999 eine grundsätzliche Bereitschaft namhafter Bevölkerungskreise zur Initiierung revolutionärer Umwälzungen hergeleitet hätten. Obwohl schwerlich als realistisch zu bezeichnen, hätten die Monarchisten mit diesen Vorstellungen bei bestimmten Politikern in den Vereinigten Staaten Gehör gefunden. Ebenso wie man den Beteuerungen des irakischen Politikers Chalabi Glauben geschenkt habe, dass die Amerikaner im Irak mit offenen Armen empfangen würden, hätten diese politischen Kreise den Monarchisten abgenommen, dass sie im Iran über einen so nachhaltigen Einfluss verfügten, dass es nur des berühmten Tropfens bedürfte, um das revolutionäre Fass zum Überlaufen zu bringen. Diese "Monarchistenbegeisterung" habe angesichts der mit der irakischen Exilopposition gemachten Erfahrungen deutlich nachgelassen. Obwohl sie durch ihre mediale Präsenz weiterhin über gewisse Propagandamög-

lichkeiten verfügten, habe die Bedeutung der monarchistischen Exilopposition auf der Bühne der auswärtigen Mächte, die für das Schicksal des Iran jedenfalls nicht ohne Belang seien, erkennbar abgenommen. Mit dieser Schmälerung der politischen Bedeutung im Ausland gehe eine Abnahme des politischen Einflusses der Monarchisten im Iran selbst einher. Die von ihnen kurzzeitig eingenommene Rolle eines Hoffnungsträgers komme der monarchistischen Opposition im Iran nicht mehr zu. Die absehbare militärische Bedrohung des Iran im Zuge des Irak-Konflikts habe dazu geführt, dass sich auch die dem Klerus und den Konservativen eher feindlich gesinnten Kräfte auf deren Seite geschlagen hätten. Dies könne im Übrigen einer der Gründe für den enormen Wahlerfolg des als fundamentalistisch bekannten früheren Teheraner Bürgermeisters Ahmadinedschad bei den Präsidentschaftswahlen gewesen sein. Die deutlich in das amerikanische Fahrwasser geratenen Monarchisten hätten sich im Iran nicht beliebter gemacht, sondern im Gegenteil isoliert. Dementsprechend gebe es auch keine Informationen über Aktionen oder politische Aktivitäten der Monarchisten im Iran aus jüngster Zeit. Für die Frage der Verfolgungsgefährdung für in den Iran zurückkehrende Mitglieder oder Anhänger monarchistischer Exilgruppierungen sei - so das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 - an der grundsätzlichen Einschätzung festzuhalten, dass offensive und nach Iran hineinwirkende Repräsentanten der monarchistischen Bewegung nach wie vor gefährdet seien. Veröffentlichungen und Publikationen, die - wie die in dem die Auskunft betreffenden Verfahren in Frage stehenden Veröffentlichungen und Aufrufe in der Exilzeitschrift "Nim-rooz" -, angesichts ihrer plakativen Übertreibungen im Iran schwerlich als ernst zu nehmende Äußerung politischer Überzeugungen aufgefasst werden könnten, sondern offenkundig nur der Beförderung des Asylverfahrens im Ausland dienen, seien absehbar nicht mit dem Risiko einer Verfolgung nach Rückkehr in den Iran verbunden.

Das Kompetenzzentrum Orient-Okzident des Geographischen Instituts der Johannes Gutenberg Universität Mainz nimmt in seinen Stellungnahmen vom 19. August 2003 gegenüber dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (eine dieser Stellungnahmen ist in dem die Ehefrau des Klägers betreffenden Verfahren eingeholt worden) dagegen ein generelles Gefährdungspotential für Mitglieder monarchistisch-nationalistischer Organisationen an, da die iranische Regierung durch die Studentenproteste und durch die Krise des Landes gegenüber diesen Bewegungen sehr empfindlich sei.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe schließlich geht in ihren Publikationen vom 20. Januar 2004 ("Iran - Reformen und Repression") und vom 20. Oktober 2003 ("Iran - Rückkehrgefährdung bei Oppositionellen und exilpolitischen Aktivitäten") davon aus, dass Mitglieder der CPI bzw. Personen, die unter eigenem Namen regimekritische Artikel in der den Monarchisten nahe stehenden Exilzeitung "Nimrooz" veröffentlicht hätten, bei Rückkehr Verfolgung zu erwarten hätten.

Der Senat geht auf der Basis der vorstehend dargestellten Erkenntnislage zunächst davon aus, dass die exilpolitische Betätigung von Mitgliedern oder Sympathisanten monarchistischer Exilorganisationen in Deutschland den Sicherheitsbehörden im Iran jedenfalls dann bekannt und von ihnen registriert wird, wenn es sich um ein kontinuierliches und deutlich nach außen tretendes, etwa durch wiederholte exponierte Teilnahme an zahlreichen Kundgebungen zum Ausdruck kommendes politisches Engagement handelt. Dass derartige, sich nicht auf die bloße Mitgliedschaft in der Organisation, eine einmalige oder seltene Teilnahme an exiloppositionellen Massenveranstaltungen oder ähnlich unauffällige Tätigkeiten beschränkende Aktivitäten in das Blickfeld der iranischen Sicherheitsorgane geraten, ist deshalb anzunehmen, weil der iranische Staat über seine Auslandsvertretungen und andere Stellen (z.B. hier ansässige iranische Wirtschaftsunternehmen) weiterhin eine breit angelegte Überwachung letztlich aller im westlichen Ausland und deshalb auch in Deutschland aktiver politischer Gruppierungen betreibt, die in offener Gegnerschaft zum Regime in ihrem Heimatland stehen. Diese erkennbar mit der Absicht der Schwächung der Exilorganisationen und der Eindämmung oder sogar Unterbindung ihrer Aktionen im Ausland betriebene Überwachungspraxis wird in den erwähnten Auskünften des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Deutschen Orient-Instituts sowie in der Stellungnahme von amnesty international übereinstimmend hervorgehoben. Der umfassende Einsatz der iranischen Geheimdienste zur Bespitzelung der Exilgruppierungen in Deutschland wird von dem Gutachter des Deutschen Orient-Instituts, Uwe Brocks, auch bei seiner Vernehmung als Sachverständiger durch das Verwaltungsgericht Wiesbaden am 11. März 2003, nochmals ausdrücklich bestätigt. Eine sich gegen die politische Exilopposition richtende intensive Ausspähungspraxis der iranischen Auslandsvertretungen und mit der Bespitzelung von Dissidenten beauftragten Mitarbeiter sonstiger iranischer Stellen in Deutschland haben bereits der 9. Senat in seiner Grundsatzentscheidung vom 3. November 1998 - 9 UE

1492/95 - und der Senat in seinem Grundsatzurteil vom 24. September 2002 - 11 UE 254/98.A - unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung vorliegenden Erkenntnislage festgestellt. Hieran hat sich bis heute erkennbar nichts geändert. Auch bezüglich des Umfangs dieser Überwachungsmaßnahmen und der Möglichkeiten, hierdurch regimekritische Iraner zu identifizieren, haben sich ersichtlich keine nennenswerten Änderungen ergeben. Nach wie vor dürften die iranischen Geheimdienste trotz ihrer nachhaltigen Bemühungen um möglichst lückenlose Erfassung der exilpolitischen Aktivitäten nicht über die personellen und sachlichen Mittel verfügen, um sämtliche Teilnehmer größerer Demonstrationen namhaft zu machen und jedwede untergeordnete exilpolitische Aktivitäten aufzudecken.

Von der intensiven Überwachung durch Agenten der iranischen Regierung sind, soweit sich dies auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisquellen beurteilen lässt, auch die monarchistischen Gruppen betroffen. Zu den politischen Bewegungen, deren Aktivitäten aus iranischer Sicht geeignet sind, das Ansehen der Islamischen Republik im Aufnahme-
staat zu schädigen und die nach Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz deshalb im Vordergrund des Interesses der iranischen Geheimdienste stehen, gehören jedenfalls die größeren monarchistischen Organisationen mit Kontakten zu ihren Mutterorganisationen in den USA wie etwa die "Constitutionalist Party of Iran - CPI" und die "Wächter des ewigen Iran - N.I.D.". Wie dargestellt, hatten zumindest diese in mehreren westlichen Ländern aktiven monarchistischen Gruppen in den zurückliegenden Jahren innerhalb der Opposition gegen das herrschende Regime im Iran deutlich an Bedeutung gewonnen und in weiten Teilen die Meinungsführerschaft in den Exilkreisen übernommen. Ungeachtet des in jüngster Zeit zu beobachtenden Ansehens- und Bedeutungsverlusts der Monarchisten im Iran muss davon ausgegangen werden, dass zumindest die Mitglieder und Anhänger der vorgenannten Gruppen in ihren exilpolitischen Aktivitäten weiterhin intensiv überwacht und ausgespäht werden".

Auf dieser Grundlage ist nicht auszuschließen, dass die Kläger bei ihrer Beteiligung an Demonstrationen des N. I. D. und Sitzungen der Organisation in Frankfurt am Main ausgespäht worden sind und diese exilpolitische Betätigung iranischen Sicherheitskräften bekannt geworden ist. Aber auch im Falle des Bekanntwerdens der exilpolitischen Betätigung

der Kläger kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass ihnen deshalb bei einer Rückkehr nach Iran politische Verfolgung drohte. Die exilpolitischen Aktivitäten der Kläger gehen nicht über untergeordnete Aktivitäten im lokalen Bereich hinaus. Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten in seinem Schriftsatz vom 13. Januar 2006 zur Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist auch unter Berücksichtigung des vorgelegten Schreibens des Präsidenten des N. I. D., [REDACTED] nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Kläger zu 1. um ein besonderes und derart hervorgehobenes Mitglied der Führung der N. I. D. in Deutschland handelte, dass ihm deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Iran politische Verfolgung drohte. Der Umstand, dass sich monatlich einige Jugendliche bei dem Kläger zu 1. in [REDACTED] treffen, um sich über "demokratische Formen" und die Aktivitäten zu unterhalten, die der Kläger zu 1. ausübe, begründet im Sinne der obigen Ausführungen keine Qualifizierung seiner Tätigkeit als die eines führenden Aktivisten des N. I. D., der sich durch sein politisches Engagement in besonders hervorgehobener Weise in der Öffentlichkeit hervortut, insbesondere auf überregionaler Ebene Führungs- und Funktionsaufgaben in der Organisation wahrnimmt. Auch unter Einbeziehung dieser Treffen mit Jugendlichen lässt sich deshalb nicht feststellen, dass dem Kläger zu 1. wie auch seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2., wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten für den N. I. D. politische Verfolgung bei einer Rückkehr nach Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, auch wenn es sich bei dem N. I. D. um eine der führenden monarchistischen Exilgruppierungen handelt. Eine solche Gefährdung ließe sich allenfalls auf der Grundlage der Auskünfte des Kompetenzzentrums Orient-Okzident des Geographischen Instituts der Johannes Gutenberg Universität Mainz und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bejahen, die - wie dargelegt - ein Gefahrenpotential auch für einfache Mitglieder und Anhänger von monarchistischen Exilorganisationen annehmen. Diese Beurteilung erweist sich indessen als nicht stichhaltig.

Der Senat hat dazu in seinem o.g. Urteil vom 23. November 2005 - 11 UE 3311/04.A - festgestellt: „In den Stellungnahmen des Kompetenzzentrums Orient-Okzident des Geographischen Instituts der Johannes Gutenberg Universität Mainz an das Verwaltungsgericht Wiesbaden wird zur Begründung für die wiedergegebene Einschätzung lediglich auf den gestiegenen politischen Einfluss der Monarchisten im Iran und der erhöhten Sensibili-

tät der iranischen Machthaber gegenüber monarchistisch-nationalistische Strömungen verwiesen. Diesen auf die damaligen Verhältnisse bezogenen Aspekten kommt indessen angesichts der nach den überzeugenden Ausführungen des Deutschen Orient-Instituts in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach seit dem Jahre 2003 zu beobachtenden zunehmenden politischen Isolation der monarchistischen Opposition im Iran keine maßgebliche Bedeutung mehr zu. Überdies werden konkrete Erkenntnisse oder Informationen, aus denen sich herleiten ließe, dass es zu Verfolgungen von Monarchisten im Iran oder der Sympathie für die Wiedererrichtung der Monarchie im Land verdächtigten Personen gekommen ist oder dass die Verfolgungsgefährdung für diesen Personenkreis gestiegen ist, nicht genannt. Insoweit ist lediglich die Rede von - nicht näher bezeichneten - iranischen Kontaktpersonen.

Auch aus der Auskunft von amnesty international vom 3. Februar 2004 an das Verwaltungsgericht Schleswig lassen sich begründete Anhaltspunkte für eine beachtliche Verfolgungsgefährdung auch bloßer Mitglieder oder Anhänger monarchistischer Exilorganisationen, Teilnehmer an Veranstaltungen dieser Gruppierungen oder solcher Personen nicht ableiten, die, wie der Kläger, darüber hinaus untergeordnete Aufgaben und Funktionen in einer solchen Organisation wahrgenommen haben.

In der erwähnten Auskunft wird auf die Frage, ob sich eine in den Augen der iranischen Machthaber ggf. als ernsthafte Gefahr darstellende herausgehobene Position in einer Exilgruppierung schon bei einer Tätigkeit in einem unterhalb des Vorstandes agierenden Komitees anzunehmen ist, maßgeblich auf das Bekanntwerden der betreffenden Tätigkeit bei den iranischen Behörden abgestellt. Als Indizien für die Registrierung der exilpolitischen Aktivitäten durch die iranischen Sicherheitsdienste könnten - so amnesty international - neben einer Tätigkeit in herausgehobenen Funktionen (Vorstand, andere Parteigremien), öffentlicher Aktivitäten in Form von Reden, öffentlichen Auftritten, Interviews u.s.w., der namentlichen Zeichnung von Artikeln in Parteizeitungen, Flugblättern u.ä., das Auftreten als Organisator von Demonstrationen, Kundgebungen oder Veranstaltungen auch Dauer, Kontinuität und Intensität der internen und öffentlichen exilpolitischen Aktivitäten sein.

Der zuletzt genannten Einschätzung kann der Senat aus den schon oben dargelegten Gründen nur hinsichtlich des Bekanntwerdens der exilpolitischen Betätigung als solcher

durch die Überwachungstätigkeit iranischer Geheimdienste bei Vorliegen der vorgenannten Indizien folgen. Er vermag indessen aus den von amnesty international mitgeteilten Erkenntnissen keine stichhaltigen Hinweise dafür zu entnehmen, das auch gegen die lediglich durch eine häufige Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten ohne Wahrnehmung von Führungsaufgaben oder besonders exponiertem Auftreten nach außen in Erscheinung getretenen Iraner im Fall der Rückkehr mit Mitteln staatlicher Verfolgung vorgegangen wird. Insoweit ist von Bedeutung, dass - wie von amnesty international ausdrücklich hervorgehoben wird - keine verifizierbaren Fälle von Repressalien gegen zurückgekehrte Monarchisten benannt werden können. Es handelt sich bei der Annahme, Rückkehrer könnten auch wegen eines schlichten politischen Engagements für die monarchistische Exilopposition in Deutschland der genannten Art von politischer Verfolgung durch das iranische Regime bedroht sein, daher um eine allgemeine, wiederum nur mit der gestiegenen Bedeutung der Monarchisten im Iran begründete Prognose. Da - wie bereits ausgeführt - angesichts der von dem Deutschen Orient-Institut in seiner jüngsten Auskunft beschriebenen Entwicklung von einem nachhaltigen Einfluss der monarchistischen Gruppen auf die Politik im Iran und im westlichen Ausland nicht mehr die Rede sein kann, ist dieser Hinweis allein nicht geeignet, die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung auch solcher Iraner zu begründen, die sich häufig, aber durchweg auf unterer Ebene an Aktionen monarchistischer Gruppen in Deutschland beteiligt haben. Es ist bei der wegen des Fehlens konkreter Referenzfälle von Verfolgungen von zurückgekehrten Monarchisten im Iran vorzunehmenden allgemeinen Abschätzung der Verfolgungsrisiken für diese Personengruppe zu berücksichtigen, dass - gerade mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen - auch die großen monarchistischen Exilorganisationen über keine reale politische Basis im Iran verfügen, mit der sie das herrschende Regime ernstlich in Bedrängnis bringen könnten. Die Tätigkeit dieser Gruppierungen im Ausland wird somit in seiner Gefährlichkeit für die Regierung des Iran nicht von gleicher Wertigkeit sein wie Protestaktionen im Land selbst, gegen die zu meist mit unnachsichtiger Härte vorgegangen wird. Die Agitation der Exilgruppen im westlichen Ausland wird vielmehr in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des hierdurch möglicherweise eintretenden Ansehensverlusts des iranischen Staates und einer womöglich in den Iran einwirkenden Propaganda betrachtet werden (vgl. Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 28. Januar 2003 an das Verwaltungsgericht Schleswig). Mit Rücksicht hierauf besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die iranischen Si-

cherheitsbehörden auch solche in den Iran zurückgekehrten Mitglieder oder Anhänger monarchistischer Exilgruppierungen zur Rechenschaft ziehen, die ihre oppositionelle Einstellung lediglich durch Beteiligung an Kundgebungen und Veranstaltungen dieser Gruppierungen oder Wahrnehmung untergeordneter Aufgaben und Funktionen in diesen Organisationen zum Ausdruck gebracht haben. Derartige schlichte Aktivitäten werden aus Sicht des iranischen Regimes weder geeignet sein, den iranischen Staat im westlichen Ausland in besonderer Weise herabzuwürdigen, noch einen nachhaltigen Einfluss auf das politische Geschehen im Iran auszuüben. Letzteres ist umso weniger anzunehmen, als die monarchistische Opposition, wie von dem Deutschen Orient-Institut in seiner jüngsten Auskunft vom 5. Oktober 2005 umfassend und überzeugend belegt wurde, nachhaltig an Einfluss auf die innenpolitischen Verhältnisse des Iran verloren haben. Im Übrigen ist den iranischen Behörden bekannt, dass iranische Staatsangehörige, die in Deutschland ein Asylverfahren betreiben, gewisse Anforderungen für die Begründung des Asylverfahrens erfüllen müssen. Sie werden deshalb einer mit der Mitgliedschaft in einer monarchistischen Exilgruppierung verbundenen untergeordneten Tätigkeit keine besondere Bedeutung beimessen (vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskünfte vom 5. Oktober 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach und vom 19. April 2004 an das Verwaltungsgericht Koblenz).

Für eine Verfolgung sprechende gewichtige Gründe sind mit Blick auf die zu vermutende Bewertung der exilpolitischen Aktionen im Iran danach - nach wie vor - grundsätzlich allenfalls dann gegeben, wenn sich der oder die Betreffende im Rahmen seines politischen Engagements für eine monarchistische Exilgruppierung in Deutschland in besonders hervorgehobener Weise hervortut, d.h. insbesondere auf überregionaler Ebene Führungs- oder Funktionsaufgaben in der betreffenden Organisation wahrnimmt, sich an nur Führungspersönlichkeiten vorbehaltenen Veranstaltungen beteiligt, an führender Stelle Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen und wirtschaftliche Belange der Organisation übernimmt oder an verantwortlicher Stelle Kontakte zu den Zentralen der monarchistischen Exilopposition in den USA unterhält. Unter den vorgenannten Voraussetzungen wird das Vorliegen einer Verfolgungsgefährdung sowohl von dem Bundesamt für Verfassungsschutz als auch von dem Deutschen Orient-Institut mit ausführlicher und überzeugender Begründung bejaht.

Auch die jüngste politische Entwicklung im Iran nach der Wahl des als fundamentalistisch geltenden früheren Teheraner Bürgermeisters Mahmud Ahmadinedschad am 24. Juni 2005 zum iranischen Staatspräsidenten gibt zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass. Zwar hat die Ankündigung des neuen Staatspräsidenten zur Restauration der politischen Vorstellungen und gesellschaftlichen Verhältnisse der islamischen Revolution und der schwere außenpolitische Konflikt mit dem Westen wegen der Wiederaufnahme des iranischen Atomprogramms sowie jüngst die Bemerkung des Staatspräsidenten, Israel müsse ausgelöscht werden, auch die Befürchtung einer verstärkten Repression gegen Andersdenkende im Land geweckt (vgl. z.B. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. August 2005 "Das neue Dreieck der Macht"). Es gibt indessen keine verlässlichen Anhaltspunkte für eine merkliche Zunahme des Verfolgungsdrucks gegen die Opposition im Iran. Zwar wird in einigen Zeitungsberichten von einer Verhaftungswelle gegen Dissidenten berichtet (Die Welt "Wer ist Ahmadi - Nedschad wirklich?" und Frankfurter Rundschau "Khamenei ermahnt Irans neuen Präsidenten", jeweils vom 4. August 2005). Über den Umfang dieser Verhaftungsaktionen und den Kreis der hiervon betroffenen Personen (auch einfache Oppositionelle oder lediglich prominente Regimegegner wie etwa der Journalist Akbar Ganji, der nach Beendigung eines Hungerstreiks und medizinischer Behandlung wieder in Haft genommen wurde?) liegen indessen keine Informationen vor. Mangels entsprechender Meldungen aus jüngster Zeit über weitere Repressalien gegen Regimegegner muss davon ausgegangen werden, dass es sich - falls es die erwähnten Verhaftungen tatsächlich gegeben haben sollte - nur um eine vorübergehende Aktion zur Warnung der Opposition gehandelt hat. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die konservativ-fundamentalistischen Kräfte im Iran unter Führung von Ayatollah Khamenei bereits vor der Präsidentschaftswahl im Juni 2005 den Sicherheits- und Justizapparat beherrschten und schon in dieser Zeit keine Gelegenheit ungenutzt gelassen haben, politisch missliebige Personen mit Verfolgungsmaßnahmen zu überziehen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2004, Abschnitt I 1., Seite 7).“ Auch unter Berücksichtigung dieser jüngsten Entwicklung gilt weiterhin, dass die monarchistische Opposition, von der in den letzten Jahren keine Aktivitäten bekannt geworden sind, angesichts ihrer Schwäche nicht im gleichen Maße wie linksradikale Organisationen als Bedrohung empfunden wird (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. August 2005, Seite 16) und damit auch insoweit keine negative Veränderung der Gefahr politischer Verfolgung für Monarchisten in Iran festzustellen ist.

Damit ist für eine einschneidende Veränderung der innenpolitischen Verhältnisse im Iran nichts Konkretes ersichtlich. Es liegen auch keine Gesichtspunkte für eine Intensivierung der Aufklärung exilpolitischer Aktivitäten im westlichen Ausland vor. Damit fehlt es insgesamt an Umständen, aus denen auf eine erhöhte Gefährdungssituation von monarchistisch gesinnten Iranern wegen eines exilpolitischen Engagements in Deutschland geschlossen werden könnte.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass den Klägern zu 1. und 2. aufgrund ihrer exilpolitischen Betätigungen in Deutschland durch Teilnahme an Demonstrationen und Sitzungen der N. I. D. nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Auch die Asylbeantragung in Deutschland ist als solche nicht geeignet, die Kläger im Falle der Rückkehr nach Iran einer beachtlichen Verfolgungsgefahr auszusetzen. In den zurückliegenden Jahren ist eine große Anzahl von Asylbewerbern aus dem Iran nach erfolglosem Durchlaufen des Asylverfahrens oder Rücknahme des Asylantrags in Deutschland in den Iran zurückgekehrt, ohne dass allein der Umstand, hier ein Asylverfahren betrieben zu haben, zu Verfolgungsmaßnahmen gegen die Betroffenen geführt hätte. In Einzelfällen wurden Rückkehrer lediglich kurzfristig festgehalten, um sie über Einzelheiten ihres Auslandsaufenthalts und etwaigen Kontakten mit dort lebenden Personen zu befragen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. August 2005, Abschnitt IV 2 a, Seite 35).

Eine Gesamtbetrachtung der oben angeführten möglichen Verfolgungsgründe lässt ein beachtliches Verfolgungsrisiko der Kläger bei Rückkehr in den Iran nicht erkennen. Wie bereits erwähnt, ist den Behörden im Iran bekannt, dass der Asylantrag in Deutschland häufig mit der Zugehörigkeit zu oppositionellen Exilgruppierungen und der Teilnahme an Aktionen dieser Organisationen begründet wird.

Der von dem Klägerbevollmächtigten in seinem Schriftsatz vom 21. Juni 2005 im Berufungsverfahren angeregten Beziehung der Akten des Strafverfahrens gegen einen iranischen Geheimdienstmitarbeiter vor dem Berliner Kammergericht, das mit Urteil vom 29. September 2003 endete, bedurfte es ebenso nicht wie der angeregten Befragung des in dem oben zitierten Strafverfahren verurteilten iranischen Geheimdienstmitarbeiters zu der Fragestellung, ob sich sein geheimdienstlicher Auftrag auch auf die Ausspähung und Wei-

tergabe von personenbezogenen Daten auch nur einfacher N. I. D.-Mitglieder an die iranischen Behörden bezogen hat. Das Gericht geht insoweit - wie dargelegt - davon aus, dass die exilpolitischen Aktivitäten der Kläger zu 1. und 2. durchaus von iranischen Sicherheitsbehörden ausgespäht und diesen deshalb bekannt geworden sein könnten. Insoweit bedarf es der Beiziehung der genannten Akten und der Befragung des verurteilten Geheimdienstmitarbeiters im Hinblick auf die Frage, ob iranische Sicherheitsbehörden auch die Mitglieder und Sympathisanten des N. I. D. in Deutschland bei ihren Aktivitäten beobachten und ausspähen, nicht.

Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach §§ 60 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 AufenthG ist nicht festzustellen, da auf der Grundlage der oben getroffenen Feststellungen die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

Die Kläger haben als unterliegende Beteiligte die Kosten des Klageverfahrens zu je einem Viertel und die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte zu tragen (§§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO). Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, § 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Dyckmans



Ausgefertigt

Kassel, den17. FEB. 2006.....

Becker

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes